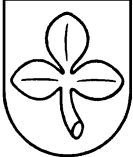
	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 215
	Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Hauptschulverband Niederntudorf/Wewelsburg	Stand: 01/2002
		Seite: 1

**Satzung des Zweckverbandes
 Hauptschulverband Niederntudorf/Wewelsburg
 vom 28.12.1987
 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.12.2000**

Inhaltsübersicht

- § 1 Verbandsmitglieder
- § 2 Aufgaben
- § 3 Name und Sitz
- § 4 Organe
- § 5 Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Schulverbandsversammlung
- § 7 Beschlüsse der Schulverbandsversammlung
- § 8 Sitzungen der Schulverbandsversammlung
- § 9 Schulverbandsvorsteher
- § 10 Deckung des Finanzbedarfs
- § 11 Amtliche Bekanntmachungen
- § 12 Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes
- § 13 Auseinandersetzung
- § 14 Anwendung des Kommunalverfassungsrechts
- § 15 Inkrafttreten

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	215
	Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Hauptschulverband Niederntudorf/Wewelsburg	Stand:	01/2002
		Seite:	2


Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 SGV. NW. 2023) und der §§ 7 – 9 + 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch das 1. Modernisierungsgesetz (ModernG) NRW v. 15.06.1999 (GV. NRW. 1999 S. 386 SGV. NRW.202), hat die Schulverbandsversammlung in der Sitzung am 08. Dezember 1987 folgende Neufassung und in der Sitzung am 12. Dezember 2000 mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmzahl der Verbandsversammlung folgende Änderungen der Satzung des Hauptschulverbandes Niederntudorf/Wewelsburg vom 28.12.1987 beschlossen.

§ 1 Verbandsmitglieder

- (1) Die Städte Büren und Salzkotten als Rechtsnachfolger der bis zur kommunalen Neuordnung bestandenen Gemeinden Ahden und Wewelsburg sowie Niedern- und Oberntudorf – im folgenden Verbandsmitglieder genannt – bilden seit 1969 auf Grund des § 11 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV NW S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 574) sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch das 1. ModernG NRW v. 15.06.1999 (GV. NRW.1999 S.386) einen Schulverband als Zweckverband.
- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Schulverband ist Träger einer Hauptschule für den Schuleinzugsbereich der Stadtbezirke Büren-Ahden und Büren-Wewelsburg sowie Salzkotten-Niederntudorf und Salzkotten-Oberntudorf. Als Schulträger obliegen ihm insbesondere die Aufgaben gem. § 30 Abs. 1 S. 1 SchVG.
- (2) Standort der Hauptschule ist Salzkotten-Niederntudorf.
- (3) Die Hauptschule als gleichberechtigte Schulform – Sekundarstufe 1 – im gegliederten Schulsystem bereitet auf die Berufsreife als qualifizierten Abschluss vor und eröffnet den Zugang zu weiteren Bildungswegen.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	215
	Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Hauptschulverband Niederntudorf/Wewelsburg	Stand:	01/2002
		Seite:	3

§ 3 Name und Sitz

- (1) Der Hauptschulverband führt den Namen "Hauptschulverband Niederntudorf/ Wewelsburg".
- (2) Er hat seinen Sitz bei der Stadtverwaltung desjenigen Verbandsmitgliedes, das den Verbandsvorsteher stellt.
- (3) Der Hauptschulverband führt ein Dienstsiegel gemäß Muster der Anlage zur Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 in der Fassung vom 27.11.1986 (GV. NRW. S. 743). Dieses enthält die Inschrift " Hauptschulverband Niederntudorf/Wewelsburg" (oberer Halbkreis) und das Landeswappens (unterer Halbkreis).

§ 4 Organe

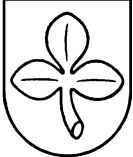
Organe des Zweckverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die (der) Schulverbandsvorsteher(in).

§ 5 Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus 10 Vertreterinnen/Vertretern.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet je 5 Vertreterinnen/Vertreter in die Schulverbandsversammlung, zu denen auch die(der) Bürgermeister(in) oder eine(e) von ihr(ihm) vorgeschlagene(r) Beamt(in)er oder Angestellte(r) zählen.
- (3) Für jeden Vertreter(in) der Schulverbandsversammlung ist für den Fall ihrer(seiner) Verhinderung 1 Stellvertreter(in) zu benennen.
- (4) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode die(den) Vorsitzende(n) der Schulverbandsversammlung und seine(n) Stellvertreter(in). Auf die Wahl findet § 50 Abs. 2 GO NRW entsprechende Anwendung.

§ 6 Aufgaben der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten des Schulverbandes:


	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	215
	Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Hauptschulverband Niederntudorf/Wewelsburg	Stand:	01/2002
		Seite:	4

- a) die Bildung des Schulausschusses gem. § 12 SchVG,
 - b) die Bildung des Schuleinzugsbereiches,
 - c) die Ausübung der Rechte des Schulträgers nach § 21a SchVG,
 - d) die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
 - e) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandsvorstehers,
 - f) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - g) die Aufnahme von Darlehn und die Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - h) die Änderung der Satzung,
 - i) die Auflösung des Schulverbandes.
- (2) Die Schulverbandsversammlung entscheidet ferner über sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Schulverbandsversammlung nicht die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten der(dem) Schulverbandsvorsteher(in) oder dem ggfls. nach § 12 SchVG zu bildenden Schulausschuss überträgt.

§ 7

Beschlüsse der Schulverbandsversammlung

- (1) Jede(r) Vertreter(in) der Schulverbandsversammlung hat eine Stimme. Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreterinnen/Vertreter anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Die Schulverbandsversammlung beschließt, soweit das GKG nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, insbesondere über den Beitritt von Verbandsmitgliedern und das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes, sowie über die Auflösung des Schulverbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vertreterinnen/Vertreter der Schulverbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Schulverbandes müssen einstimmig gefasst werden.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 215
	Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Hauptschulverband Niederntudorf/Wewelsburg	Stand: 01/2002
		Seite: 5

- (4) Der Beschluss über die Auflösung des Schulverbandes bedarf außerdem der Zustimmung beider Verbandsmitglieder.
- (5) Für Abstimmungen und Wahlen gilt im übrigen § 50 Gemeindeordnung NRW entsprechend.

§ 8

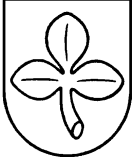
Sitzungen der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch die(den) Vorsitzende(n) der Schulverbandsversammlung im Benehmen mit der(dem) Verbandsvorsteher(in). Zu den Sitzungen lädt die(der) Vorsitzende schriftlich ein. Die Einladung soll den Vertreterinnen/Vertretern der Verbandsversammlung und den Verbandsmitgliedern unter Angabe der Beratungsgegenstände mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Die(der) Vorsitzende hat eine Sitzung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Vertreterinnen/Vertreter es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
- (2) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind öffentlich; § 48 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Über die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung wird durch die(den) von der Versammlung zu bestellenden Schriftführer(in) eine Niederschrift angefertigt, die von der(dem) Vorsitzenden und der(dem) Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 9

Schulverbandsvorsteher

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen/Hauptverwaltungsbeamten der verbandsangehörigen Städte die(den) Schulverbandsvorsteher(in) für die Dauer ihres(seines) Hauptamtes; gemäß § 16 Abs. 1 GkG darf sie(er) der Verbandsversammlung nicht angehören. Auf die Wahl finden die Vorschriften des § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW entsprechende Anwendung. Sie(Er) wird von der(dem) Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamten der Stadt vertreten, die die(den) Verbandsvorsteher(in) nicht stellt.
- (2) Soweit für die Angelegenheiten des Schulverbandes nicht die Schulverbandsversammlung oder der gebildete Schulausschuss zuständig ist, werden diese durch die(den) Schulverbandsvorsteher(in) verwaltet. Sie(Er) hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung vorzubereiten. Sie(Er) führt die laufenden Geschäfte und sie(er) hat die Beschlüsse, Entscheidungen und Weisungen der Schulverbandsversammlung durchzuführen.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	215
	Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Hauptschulverband Niederntudorf/Wewelsburg	Stand:	01/2002
		Seite:	6

- (3) Die(Der) Schulverbandsvorsteher(in) kann sich zur Durchführung ihrer(seiner) Aufgaben und der Kassengeschäfte des Schulverbandes der Verwaltung ihrer(seiner) Stadt bedienen.

Die Prüfung der Jahresrechnung des Zweckverbandes erfolgt jeweils durch das Rechnungsprüfungsamt der Gebietskörperschaft, die die(den) Verbandsvorsteher(in) stellt.

- (4) Die(Der) Schulverbandsvorsteher(in) vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind durch die(den) Schulverbandsvorsteher(in) oder ihrer(ihrem)/seiner(seinem) Stellvertreter(in) zu unterzeichnen.

§ 10


Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die(Der) Schulverbandsvorsteher(in) hat alljährlich eine Haushaltssatzung nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen und spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Schulverbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Die nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Ausgaben des Schulverbandes werden zur einen Hälfte nach der Zahl der Schülerinnen/Schüler, zur anderen Hälfte nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage auf die Verbandsmitglieder verteilt.
- (3) Für die Verteilung nach Absatz 2 wird die Durchschnittszahl der Schülerinnen/Schüler zugrunde gelegt, die am 15. Oktober der letzten drei Jahre die Schule besucht haben. Maßgebend für die Schülerzahl ist der 15.10. des Vorjahres und die Umlagegrundlage der Kreisumlage des Vorjahres.
- (4) Die Verbandsmitglieder leisten zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres Abschläge auf die Umlage in Höhe eines Viertels des Haushaltsansatzes. Die Abrechnung erfolgt am Schluss des Haushaltsjahres. Nachzahlungen oder Überzahlungen, die sich am Schluss des Haushaltsjahres ergeben, sind zusammen mit dem ersten Abschlag für das folgende Jahr zu entrichten bzw. auf diesen anzurechnen.

§ 11

Amtliche Bekanntmachungen

- (1) Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt für den Kreis Paderborn.
- (2) Die amtliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das Amtsblatt für den Kreis Paderborn mit der Bekanntmachung des Zweckverbandes erscheint.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 215
	Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Hauptschulverband Niederntudorf/Wewelsburg	Stand: 01/2002
		Seite: 7

- (3) Die Bekanntmachungen nach Abs. 1 sind nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen der Verwaltungsgebäude der Städte sowie den Ortschaften Ahden, Wewelsburg, Niederntudorf und Oberntudorf für die Dauer von 21 Tagen zu veröffentlichen. Die Standorte der Bekanntmachungskästen sind in den Hauptsatzungen der beiden Verbandsmitglieder festgelegt.
- (4) Ist eine amtliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgesetzten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang in den in Abs. 3 genannten Bekanntmachungskästen
Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die amtliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.
- (5) Im übrigen finden die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW. S.516) entsprechende Anwendung.

§ 12

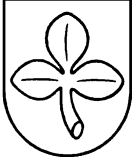
Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

- (1) Ein Verbandsmitglied kann nach § 7 Abs. 3 der Satzung aus dem Schulverband ausscheiden.
Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes wird erst zum Ende des übernächsten Schuljahres nach Eingang der Austrittserklärung wirksam.
Das Ende der Mitgliedschaft eines Verbandsmitgliedes führt zur Auflösung des Schulverbandes.

§ 13

Auseinandersetzung

- (1) Bei der Auflösung des Schulverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Schulverbandes zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der letzten drei Jahresrechnungen durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 215
	Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Hauptschulverband Niederntudorf/Wewelsburg	Stand: 01/2002
		Seite: 8

§ 14

Anwendung des Kommunalverfassungsrechts

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, das Schulverwaltungsgesetz und diese Satzung nichts anderes bestimmen, finden auf den Schulverband die Vorschriften der Gemeindeordnung sinngemäß Anwendung.

§ 15

Inkrafttreten

Die Neufassung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.